

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-01k04.12.03-04  
II 12-01k04.21-04

**per E-Mail**

Kreiswahlleiter der  
Bundestagswahlkreise in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 327121626  
Email: [christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de](mailto:christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 28. August 2017

Hessisches Statistisches Landesamt

Ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise

Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

**Wahlerlass Nr. B 16**

**Bundestagswahl am 24. September 2017;**

- 1. Ausstattung der Wahlräume**
- 2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände**
- 3. Übersendung der Bekanntmachungen an die Justizvollzugsanstalten**
- 4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln der Wahlergebnisse**
- 5. Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

**1. Ausstattung der Wahlräume**

Bei der Ausstattung der Wahlräume bitte ich, in den Wahlkabinen Schreibstifte für die Kennzeichnung des Stimmzettels bereit zu legen. Bei der Auswahl der Schreibstifte sollten möglichst nicht radierfähige Stifte bevorzugt werden. Filzschreiber oder ähnliche Stifte sind ungeeignet, weil damit angebrachte Kennzeichnungen auf der Rückseite des Stimmzettels durchscheinen können.

**2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände**

Nach §§ 6 Abs. 5, 7 BWO hat die Gemeindebehörde die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Ich bitte, im Rahmen dieser Unterrichtung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

## 2.1 Verwendung von Stimmzettelschablonen

Wie bei vorangegangenen Wahlen fertigt der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. wieder eine Universalschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler.

Ich bitte, die Wahlvorstände ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettelschablone ein privates Hilfsmittel des einzelnen Wählers ist, das nicht von den Wahlvorständen ausgehändigt werden darf. Da die Stimmzettelschablone nur bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wenn **zuvor** die Möglichkeit bestanden hat, die dem amtlichen Stimmzettel entsprechenden vollständigen Informationen auf der CD zur Kenntnis zu nehmen, ist eine amtliche Vorhaltung nur der Stimmzettelschablone im Wahlraum **nicht** zulässig.

Es ist zudem darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler die verwendeten Schablonen wieder mitnehmen; eine Aushändigung an den Wahlvorstand, etwa zum Zwecke der Weitergabe an andere Wählerinnen und Wähler, kommt nicht in Betracht.

## 2.2 Stimmzettel

Ich bitte, in der Unterweisung der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass der vorgefaltete Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler in vollständig auseinandergefaltetem Zustand zu übergeben ist; den Wählerinnen und Wählern sollte bei der Ausgabe des Stimmzettels zusätzlich empfohlen werden, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist und zusätzlich noch einmal quer zu falten, weil auf die Verwendung eines Umschlags verzichtet wird.

Um mögliche Fragen der Wählerschaft – etwa zur Wahrung des Wahlheimnisses – beantworten zu können, sollten die Wahlvorstände zudem über den Zweck der Stimmzettellochung und der farbigen Markierung am linken Stimmzettelrand auf der Vorder- und Rückseite des Stimmzettels informiert sein. Die Markierung soll mit dazu beitragen, dass nicht versehentlich Stimmzettel aus dem Nachbarwahlkreis benutzt werden. Ich rege darüber hinaus an, in Ihrer und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden auf diesen Punkt hinzuweisen.

### 2.3 Wahlscheinwähler

Bei Wahlberechtigten, die mit einem Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen wollen, muss der Wahlvorstand prüfen, ob der Wahlschein für den entsprechenden Bundestagswahlkreis ausgestellt worden ist. Darüber hinaus muss sich der Wahlvorstand durch Einsicht in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine davon überzeugen, ob der vorgelegte Wahlschein noch gültig ist.

### 2.4 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Ich bitte, die Wahlvorstände zu veranlassen, die Einhaltung des § 32 Abs. 1 BWG vor Eröffnung der Wahlhandlung, aber auch während der Wahlzeit zu überwachen, soweit dies ihre originären Aufgaben zulassen. Die räumlichen Grenzen des Wahlpropagandaverbots richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umfasst der Schutz einen unantastbaren Sperrbereich von bis zu 20 Metern vom Zugang des Wahlraumes, vgl. Anlage 2, 9 und 17 der BT-Drs. 13/2800. Außerhalb des Hausrechts im Wahllokal, § 31 Satz 2 BWG, hat der Wahlvorstand insoweit allerdings keine eigenen Exekutivbefugnisse; ich bitte, hierzu die erforderlichen Absprachen mit den Ordnungsbehörden zu treffen und die Wahlvorstände entsprechend zu informieren. Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot bitte ich, in der Wahl Niederschrift unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung zu vermerken.

### 2.5 Ergebnisermittlung im Wahlvorstand

Ich bitte, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begonnen wird und das Ergebnis **sofort weitergeleitet** wird (§§ 67, 71 BWO).

Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, d. h. die nicht zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, Beschlüsse gefasst werden, § 69 Abs. 6 BWO. Die entsprechenden Unterlagen sind der Wahl Niederschrift beizufügen (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 BWO).

Die Mitglieder der Wahlvorstände versichern durch die Unterzeichnung der Wahl Niederschrift, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben. Hierauf bitte ich im Rahmen der Unterrichtungen besonders hinzuweisen.

## 2.6 Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen

In den Gemeinden, in denen gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 24. September 2017 eine Direktwahl stattfindet, bitte ich, erhöhte Sorgfalt auf die Besonderheiten zu verwenden, die sich aus §§ 92 ff., 108 KWO ergeben. Auf die Durchführungshinweise im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Juli 2017 mache ich aufmerksam; der Erlass ist im Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) veröffentlicht. Die Wahlvorstände bitte ich besonders darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Direktwahl erst nach dem Ergebnis der Bundestagswahl zu ermitteln und weiter zu melden ist.

Die Ergebnisse der durchgeführten Direktwahlen bitte ich **unmittelbar nach der Ermittlung per Fax oder E-Mail an das HSL** zu übermitteln (Fax: 0611/3802-390 oder Mail: [wahl@statistik.hessen.de](mailto:wahl@statistik.hessen.de)); entsprechende Vordruckmuster für die Übermittlung werden den betroffenen Gemeinden und Landkreisen vom HSL in Kürze zur Verfügung gestellt.

Ich rege an, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Wahlvorstände am Wahltag, besonders jedoch am Wahlabend, einen zentralen Ansprechpartner bestellen, der für Zweifelsfragen zur Verfügung steht; ich würde es begrüßen, wenn die jeweiligen Kreiswahlleiter die Gemeinden auch insoweit unterstützen könnten.

## 2.7 Wahlbeobachtung

Infolge des Interesses einzelner Parteien, am Wahlsonntag den Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung zu beobachten, bitte ich, den Wahlvorständen folgende Hinweise zu geben:

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Aus diesem Grund sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen in § 31 Satz 1 BWG, § 54 BWO vor, dass während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbeobachter dürfen insbesondere nicht

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen,

- Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen, auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Bei Störungen des Wahlgeschäfts oder bei Verstößen gegen das Wahlpropagandaverbot bzw. bei einer Gefährdung des Wahlheimnisses muss der Wahlvorstand prüfen, ob er von seinem Hausrecht nach § 32 Satz 2 BWG Gebrauch macht.

## **2.8 Entlassung der Wahlvorstände**

Nach den Erfahrungen zurückliegender Wahlen empfehle ich, organisatorische Vorkehrungen für eine ausdrückliche Entlassung der Wahlvorstände nach Abschluss der Ergebnisermittlung und der Übergabe der Unterlagen sowie für die Erreichbarkeit der Wahlvorsteher auch über diesen Zeitraum hinaus zu treffen.

## **3. Übersendung der Bekanntmachungen an die Justizvollzugsanstalten**

Die Gemeindebehörden informieren die Wahlberechtigten in Form von öffentlichen Bekanntmachungen spätestens am 24. Tag vor der Wahl (31. August 2017) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 20 BWO) sowie spätestens am 6. Tag vor der Wahl (18. September 2017) mit einer Wahlbekanntmachung (§ 48 BWO). Ich bitte die Gemeindebehörden, in deren Gebiet eine Justizvollzugsanstalt liegt, den Justizvollzugsanstalten zur Unterrichtung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten einen Abdruck der entsprechenden Bekanntmachungen zu übersenden, damit diese in den Justizvollzugsanstalten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden können.

## **4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln der Wahlergebnisse**

### **4.1 Allgemeines**

Für das Übermitteln der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Bundestagswahl wird, wie im Wahlerlass Nr. B 7 vom 28. Juni 2017 angeordnet, das Wahldatenübermittlungssystem **WahlWeb Hessen** verwendet.

Die Server stehen für die Ergebnisermittlung und das Monitoring der Ergebnisse von Sonntag, dem **24. September 2017, 18:00 Uhr**, bis zur Feststellung des endgültigen Landesergebnisses am Freitag, dem **6. Oktober 2017** zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Ergebnisermittlung durch ein **Datei-Upload** erfolgen soll, wiederhole ich meinen Hinweis aus dem Wahlerlass Nr. B 7, dass die verwendete Version des jeweiligen externen Programms diese Funktionalität unterstützen und das Programm richtig konfiguriert sein muss. Darüber hinaus ist die genaue Abbildung der Wahlbezirkseinteilung in der Wahldatenbank unerlässlich. Die Gemeinden hatten bis zum 14. August 2017 Gelegenheit, Veränderungen selbstständig einzugeben bzw. dem HSL mitzuteilen; Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

Für **Rückfragen und Probleme** zum WahlWeb Hessen verweise ich auf Nr. 4 meines Erlasses Nr. B 7. Soweit nach Abschluss des landesweiten Tests des WahlWeb Hessen am 29. und 30. August 2017 noch funktionale Änderungen in der Anwendung erforderlich sein sollten, werden Sie über die zentrale Internet-Informationseite des HSL oder die „News-Seite“ im Monitoring-System unterrichtet.

## **4.2 Feststellen und Übermitteln der vorläufigen Wahlergebnisse am Wahltag**

### **4.2.1 Schnellmeldung des Wahlvorstands, § 71 Abs. 1 Satz 1 BWO**

Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk meldet es der Wahlvorsteher in der Form des Formulars „Schnellmeldung“ (Anlage 28 BWO) auf schnellstem Weg der Gemeindebehörde. Bei der Übertragung der vorläufigen Wahlergebnisse auf Wahlbezirksebene am Wahlabend müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Wahlvorstände neben der Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt (B) auch die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (B 1) in die Schnellmeldung eintragen, da diese für die Meldung benötigt werden. Ein entsprechend modifiziertes Muster der Schnellmeldung habe ich in das Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) zum Download eingestellt.

### **4.2.2 Schnellmeldung der Gemeindebehörde, §§ 71 Abs. 1 Satz 1 BWO**

Die Gemeindebehörde fasst die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet es dem Kreiswahlleiter und mir (§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 3 BWO), indem sie das Ergebnis über das

WahlWeb Hessen in die Wahldatenbank einstellt. Dies erfolgt im Regelfall in der Weise, dass **sämtliche Wahlbezirksergebnisse** eingestellt und übermittelt werden.

Ich bitte, dabei darauf zu achten, dass auch die Angaben für

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk (A 1)
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk (A 2)
- Wahlberechtigte nach § 25 Abs. 2 BWO (A 3)

sowie

- die Anzahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt (B)

und darunter

- die Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (B 1)

eingetragen und übertragen werden müssen.

Die Erfüllung der Meldeverpflichtung auf diesem Weg setzt voraus, dass die vorläufigen Ergebnisse **vollständig** und **erfolgreich** in das WahlWeb übertragen werden. Zur Kontrolle bitte ich, unmittelbar nach dem Übertragen und ggf. der Freigabe das eingestellte Ergebnis auf der Internetseite **statistik.hessen.de** zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist eine Hardcopy der Internetseite des HSL mit dem Gemeindeergebnis auszudrucken, die Übereinstimmung mit dem gemeldeten Ergebnis zu bestätigen, der Bestätigungsvermerk zu zeichnen und zu den Akten zu nehmen.

#### **4.2.3 Schnellmeldung der Kreiswahlleiter, § 71 Abs. 3 BWO**

Das jeweilige **Wahlkreisergebnis** wird vom WahlWeb Hessen abhängig von den eingehenden Gemeindeergebnissen autonom ermittelt. Es muss **unverzüglich** nach der Überprüfung durch den Kreiswahlleiter freigegeben werden.

Nach der Freigabe des Wahlkreisergebnisses ist der gesamte Wahlkreis für Eingaben gesperrt; eine Korrektur durch den Kreiswahlleiter ist zunächst nicht mehr möglich. Entsteht aufgrund der Änderung von Gemeindeergebnissen noch Korrekturbedarf für das Wahlkreisergebnis, entscheidet der Kreiswahlleiter in Abhängigkeit von den Auswirkungen des Fehlers auf das Wahlergebnis, ob die Korrektur erfolgen soll. Ich bitte, sich in diesem Fall an die Service-Nummer des HSL zu wenden (Tel.: 0611/3802-300).

Ich weise darauf hin, dass die Dienststelle des **Kreiswahlleiters** in jedem Fall **noch mindestens eine Stunde nach Freigabe des Wahlergebnisses für eventuell notwendig werdende Rückfragen besetzt sein muss.**

#### **4.2.4 Auffälligkeiten oder technische Probleme bei der Wahldatenübertragung**

Da ein Versuch einer Einflussnahme oder Störung der Wahldatenübermittlung nicht ausgeschlossen werden kann, bitte ich die übertragenen Ergebnisse sorgfältig zu kontrollieren. Sofern sich Abweichungen zwischen den übertragenen und den in das WahlWeb eingestellten Ergebnissen ergeben bzw. bei jeder Auffälligkeit bei der Wahldatenübertragung bitte ich das HSL (Tel.: 0611/3802-300) zu informieren.

Sollte das Übermitteln am Wahlabend infolge **technischer Probleme** oder **sonstiger Umstände** scheitern, sind die **Gemeindeergebnisse als XML-Datei per E-Mail ([wahl@statistik.hessen.de](mailto:wahl@statistik.hessen.de))** oder mit dem als **Anlage 1** beigefügten Vordruckmuster per Telefax an die **Fax-Nr.: 0611/3802-390** zu übersenden.

Das Vordruckmuster bitte ich, nach Möglichkeit schon vor dem Wahltag zu vervollständigen (z. B. durch Eintragen des Wahlkreises, Name und Tel.-Nr. des Absenders).

#### **4.2.5 Veröffentlichen der vorläufigen Ergebnisse**

Alle erfolgreich übertragenen Gemeindeergebnisse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden unmittelbar nach dem Einstellen bzw. nach der Freigabe und Wahlkreisergebnisse nach Freigabe durch den Kreiswahlleiter auf der Internetseite des HSL unter **statistik.hessen.de** veröffentlicht.

#### **4.2.6 Besondere Vorkommnisse am Wahltag**

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sind am Samstag, dem 23. September 2017, und am Sonntag, dem 24. September 2017 bis 17:00 Uhr über die Fernsprechvermittlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport – Tel.: 0611/353-0 – zu erreichen. Danach ist das Büro des Landeswahlleiters im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport besetzt und unter den bekannten Rufnummern zu erreichen.



### 4.3 Feststellen und Übermitteln der endgültigen Wahlergebnisse

**4.3.1 Die Wahlergebnisse der Gemeinden auf Wahlbezirksebene** müssen am **Montag, dem 25. September 2017** in der Wahldatenbank vorhanden sein. Sofern die Ergebnisse bereits am Wahlabend vollständig und fehlerfrei auf Wahlbezirksebene übermittelt worden sind, ist dazu nichts zu veranlassen. Andernfalls sind die Ergebnisse **unverzüglich** und **vollständig** in das WahlWeb zu übertragen, damit sie für die Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kreiswahlleiter nach § 76 Abs. 1 BWO verfügbar sind. Das WahlWeb Hessen steht hierfür am 25. September 2017 ab 7:00 Uhr zur Verfügung. Berichtigungen von Feststellungen des Wahlvorstands und abweichende Beschlüsse über die Gültigkeit abgegebener Stimmen stehen nur noch dem Kreiswahlausschuss zu (§ 40 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 2 Satz 2 BWO); die Gemeindebehörde ist dazu nicht berechtigt.

**4.3.2** Das Feststellen des **endgültigen Ergebnisses** durch den Kreiswahlausschuss darf sich nicht darauf beschränken, die in der Wahlnacht ermittelten vorläufigen Gesamtergebnisse ohne weiteres als endgültige Ergebnisse zu übernehmen. Das endgültige Ergebnis des Wahlkreises ist nicht nach den Schnellmeldungen, sondern aus den geprüften und gegebenenfalls berichtigten Ergebnissen in den Abschnitten 4 der Wahlniederschriften (Anlagen 29 und 31 BWO) zusammenzustellen.

Die **Zusammenstellung nach Anlage 30 BWO** wird für das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis vom WahlWeb Hessen nach Vorliegen sämtlicher Ergebnisse und eventueller Korrekturen automatisch erzeugt. Ich bitte, dennoch darauf zu achten, dass diese Zusammenstellung sachlich und rechnerisch einwandfrei ist. Folgende Kontrollen sollen nach dem Erstellen der Zusammenstellung durchgeführt werden:

A = A 1 + A 2 + A 3

B = B 1 bei Briefwahlbezirken

C + D	}	=	Die Zahlen der ungültigen und gültigen Erststimmen sowie der Zweitstimmen muss jeweils der Zahl der Wählerinnen und Wähler (B) entsprechen.
E + F			
D	=	Gesamtzahl der für alle Kreiswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (D 1 + D 2 + D 3 usw.)	
F	=	Gesamtzahl der für alle Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen (F 1 + F 2 + F 3 usw.)	

**4.3.3** Ich weise darauf hin, dass nach §§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG, 75 Abs. 2 Satz 5 BWO die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler zu zählen sind; ihre Stimmen sind nicht ungültig, sondern gelten als nicht abgegeben.

**4.3.4** Nach § 76 Abs. 6 Satz 2 BWO muss die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (Anlage 32 BWO) **und** die Zusammenstellung (Anlage 30 BWO) **von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses**, die an der Sitzung teilgenommen haben, **und vom Schriftführer unterzeichnet** sein; ich bitte, hierauf auch dann zu achten, wenn die Zusammenstellung automatisch vom WahlWeb Hessen oder einem anderen Programm gefertigt wurde.

**4.3.5** Der Landeswahlausschuss wird zur Ermittlung und Feststellung des Landesergebnisses am **6. Oktober 2017, 10:00 Uhr**, zusammentreten. Ich bitte daher, den **Termin für die Sitzung des Kreiswahlausschusses** zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis so zu legen, dass die Niederschrift über die Sitzung einschließlich der Zusammenstellung nach Anlage 30 BWO so rechtzeitig abgesandt oder überbracht werden, dass die Ermittlung des endgültigen Landesergebnisses nicht verzögert wird. Grundsätzlich müssen dafür die vollständigen Unterlagen bis spätestens am **Montag, den 2. Oktober 2017**, bei mir vorliegen.

Im Hinblick auf § 76 Abs. 8 BWO ist die Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Zusammenstellung der Ergebnisse an mich zwingend erforderlich und wird nicht durch das Einstellen bzw. die Korrektur des endgültigen Ergeb-

nisses im WahlWeb Hessen ersetzt. Ich bitte, besondere Sorgfalt darauf zu legen, dass das **endgültige Wahlergebnis bis auf Wahlbezirksebene** zu dem vorgeannten Zeitpunkt **vollständig und richtig** in das WahlWeb übertragen wurde.

Sofern das jeweilige endgültige Ergebnis von dem entsprechenden vorläufigen Ergebnis abweicht, bitte ich, **über die Abweichungen und deren Gründe gesondert zu berichten**. Die Berichte erbitte ich zusammen mit der Übersendung der Niederschrift per E-Mail vorab an [wahlen@hmdis.hessen.de](mailto:wahlen@hmdis.hessen.de).

Der Bundeswahlleiter hat gebeten, die für ihn bestimmte Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses **sofort nach der Sitzung** als Expressbrief zu übersenden. Die Adresse lautet:

Bundeswahlleiter  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Die Zusammenstellung nach Anlage 30 BWO soll auf dem Postweg an die gleiche Anschrift gesandt werden.

Die **Veröffentlichung** des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen und im Land Hessen nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO kann erst erfolgen, wenn der Bundeswahlausschuss die von den Landeswahlausschüssen festgestellten Ergebnisse überprüft und bestätigt hat (§ 78 Abs. 1 und 2 BWO).

Auf die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen der **repräsentativen Wahlstatistik** an das HSL bis spätestens **4. Oktober 2017** weise ich ausdrücklich hin (vgl. meinen Erlass Nr. B 10 vom 7. Juli 2017).

## **5. Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

Die formlose Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers im Wahlkreis erfolgt durch den Kreiswahlleiter nach der Feststellung des Wahlkreisergebnisses durch den Kreiswahlausschuss (§ 76 Abs. 7 BWO). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erst mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erwirbt. Eine Ablehnung des Er

werbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden (§ 45 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BWG). Einer besonderen Erklärung über die Annahme des Mandats bedarf es nicht. Ein Muster für die Benachrichtigung ist als **Anlage 2** beigefügt.

gez.

Dr. Kanther

**Anlagen:**

- 2 -